

## Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. März 2007**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.09.2011

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-5/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-78.6-123**

**Geltungsdauer**

vom: **13. September 2011**

bis: **13. September 2016**

**Antragsteller:**

**Wildeboer Bauteile GmbH**

Marker Weg 11

26826 Weener

**Zulassungsgegenstand:**

**Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32**

Dieser Bescheid ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.6-123 vom 8. September 2006, geändert durch Bescheid vom 22. März 2007.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und verlängert.

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Zulassungsgegenstand**

Zulassungsgegenstand sind die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR 31" und "OR 32" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1 Auslöseeinrichtung und Rauchdetektor für Brandschutzklappen sowie Nr. 1.2.2 Rauchdetektor für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (nachfolgend "Brandschutzklappe" genannt) oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) in Lüftungsleitungen.

Der Zulassungsgegenstand "OR31" besteht aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor<sup>1</sup>, einem Staukreuz, der integrierten Stromversorgung und Auswertelektronik und den Betriebsanzeigen.

Der Zulassungsgegenstand "OR32" besteht aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor<sup>1</sup>, dem Gehäuse des Rauchdetektors aus Kunststoff mit einem Außendurchmesser von 103 mm, der Steuereinheit mit integrierter Stromversorgung und Auswertelektronik und Betriebsanzeigen sowie einem 2,5 m langen Kabel.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch, bei Funktionsstörungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes. Durch Unterbrechung der Stromversorgung wird dabei die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappen freigesetzt – die Klappen schließen. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist jeweils mit einer elektronischen Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchdetektors ausgestattet.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzklappe oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können durch die Rauchauslöseeinrichtung angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen darf nicht überschritten werden.

<sup>1</sup> Die Identität und technische Spezifikation des Rauchdetektors ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Zusammensetzung**

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" ist nach den Anlagen 2 und 3 getrennt von der Steuereinheit anzuordnen. Der Rauchdetektor muss dabei über ein vom Hersteller werkseitig geliefertes maximal 2,5 m langes, anschlussfertiges Verbindungskabel mit der Steuereinheit verbunden werden.

Der Einbau des Rauchdetektors des Zulassungsgegenstandes vom Typ "OR32" erfolgt in runden Lüftungsleitungen über einen Sattelstützen und in eckigen Lüftungsleitungen über einen Bundkragen aus verzinktem Stahlblech mit einem Nenndurchmesser von 100 mm.

Der Zulassungsgegenstand "OR31" besteht aus den Komponenten wie in Punkt 1.1 beschrieben; das Staukreuz darf 40 mm oder 100 mm lang sein.

Der Zulassungsgegenstand der Typen "OR31" und "OR32" muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte

- Nr. RSA 06001 vom 27.03.2006,
  - Ergänzung des Prüfberichts vom 31.5.2006,
  - SW -2005245 vom 21.02.2006
  - der Gutachterlichen Stellungnahme Nr. 10006 vom 05.11.2010
- der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln<sup>2</sup> entsprechen.

#### **2.1.2 Eigenschaften**

Der Zulassungsgegenstand muss die Brandschutzklappen oder Rauchschutzklappen in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei einer Rauchdetektion,
- bei Störung des Rauchdetektors (z. B. Kabelbruch, fehlender Rauchdetektor, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d. h. nach Rauchdetektion und/oder Störung)
- bei Betätigung des integrierten Reset-Tasters,
- nach erkannter Störung "Messkammerausfall"
- bei Überschreitung des maximal zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors.

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht der Zulassungsgegenstand wieder in Betriebsbereitschaft.

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" müssen an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und jeweils den Rauchdetektor und die Auswerte- und Steuerplatinen des Zulassungsgegenstandes mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits.

Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappen und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des/der Lüftungsventilatoren unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Die Prüfberichte und die Stellungnahme sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR31" muss Anlage 1 entsprechen.

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" muss Anlage 2 und 3 entsprechen.

Die maximal zulässige Belastung des potentialfreien Kontaktes (Alarmrelais 250 V, 8 A) des jeweiligen Zulassungsgegenstandes darf durch die elektrische Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und ggf. des/der Lüftungsventilators/en nicht überschritten werden. Im Übrigen sind für beide Rauchauslöseeinrichtungen die technischen Daten nach Anlage 4 einzuhalten.

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" verfügen jeweils über eine elektronische Verschmutzungsüberwachung des Rauchdetektors, die bei Überschreitung von ca. 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors anspricht. Bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors (100 %) müssen die Brandschutz- oder Rauchschutzklappen ausgelöst werden; sie müssen schließen. Die Signalisierung der Verschmutzung des Rauchdetektors kann optional an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden.

Beide Rauchauslöseeinrichtungen dürfen nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Beide Typen der Rauchauslöseeinrichtung "OR31" und "OR32" sind mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Ein Reset beider Typen in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset der jeweiligen Rauchauslöseeinrichtungen darf nur manuell über den im Zulassungsgegenstand integrierten Reset-Taster erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand "OR31" muss im Übrigen den Anlagen 1 und 4 entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand "OR32" muss im Übrigen den Anlagen 2 bis 4 entsprechen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die jedem Zulassungsgegenstand beizufügen ist. Die Anleitungen müssen alle zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweise und Anschlusspläne für die elektrische Verdrahtung enthalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem

Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Zulassungsgegenstandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Komponenten verwendet und die planmäßigen Abmessungen eingehalten werden.
- Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchauslöseeinrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchauslöseeinrichtungen mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschaltete Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden können. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die eigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3. Bestimmungen für den Entwurf**

Der Zulassungsgegenstand des Typs "OR31" und "OR32" darf jeweils bei Luftgeschwindigkeiten in den Lüftungsleitungen zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden.

Für die Rauchererkennung in der Lüftungsleitung ist der Zulassungsgegenstand so anzuordnen, dass eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Der Zulassungsgegenstand darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand ist ferner so einzubauen, dass der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR31" (über das Staukreuz) und der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" permanent von Luft durchströmt werden. Bei der getrennten Anordnung von Rauchdetektor und Steuereinheit des Zulassungsgegenstandes Typ "OR32" entsprechend Abschnitt 2.1 sowie der Anlagen 2 und 3 darf das vom Hersteller werkseitig gelieferte, anschlussfertige Verbindungskabel von maximal 2,5m nicht verändert werden. Bei waagerechten Lüftungsleitungen ist der Zulassungsgegenstand im oberen Drittel der Lüftungsleitungen zu installieren. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Zulassungsgegenstand so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>4</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Der Rauchdetektor muss dabei durch Simulation (Prüfgas/ Rauch) geprüft werden. Der Hersteller hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

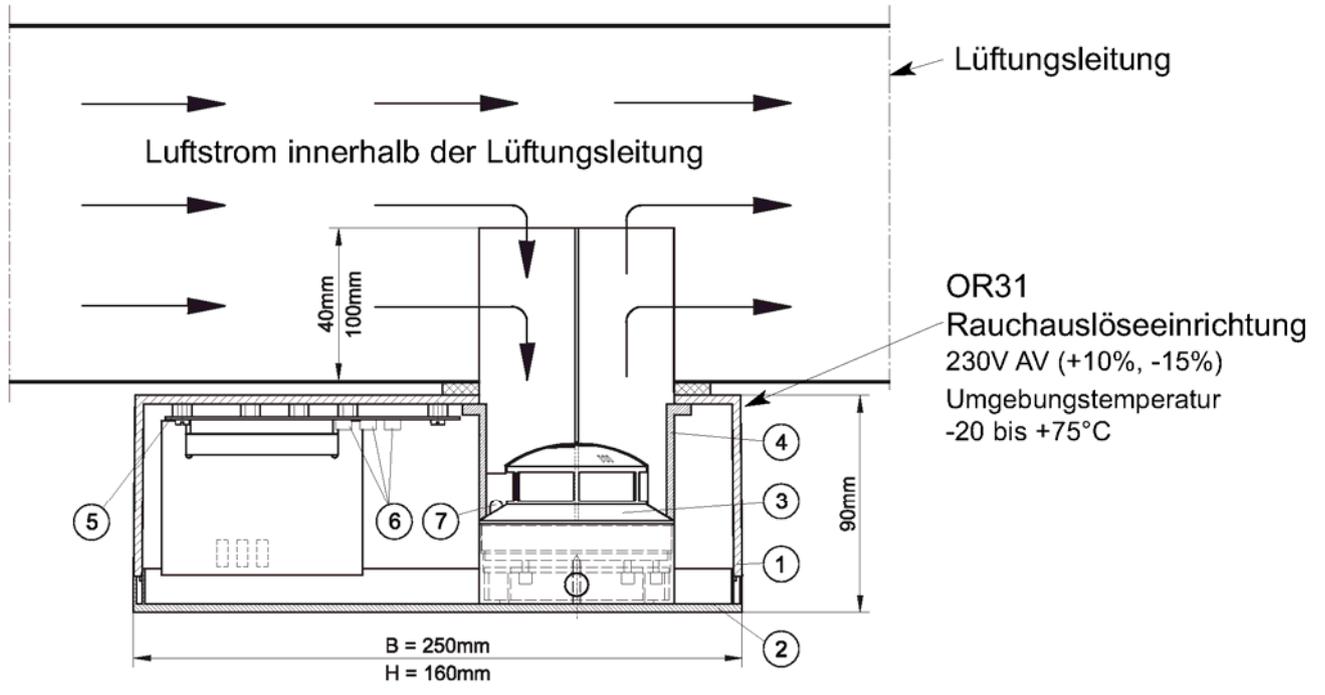
Beglaubigt

<sup>3</sup> DIN EN 13306:2010-12

Begriffe der Instandhaltung

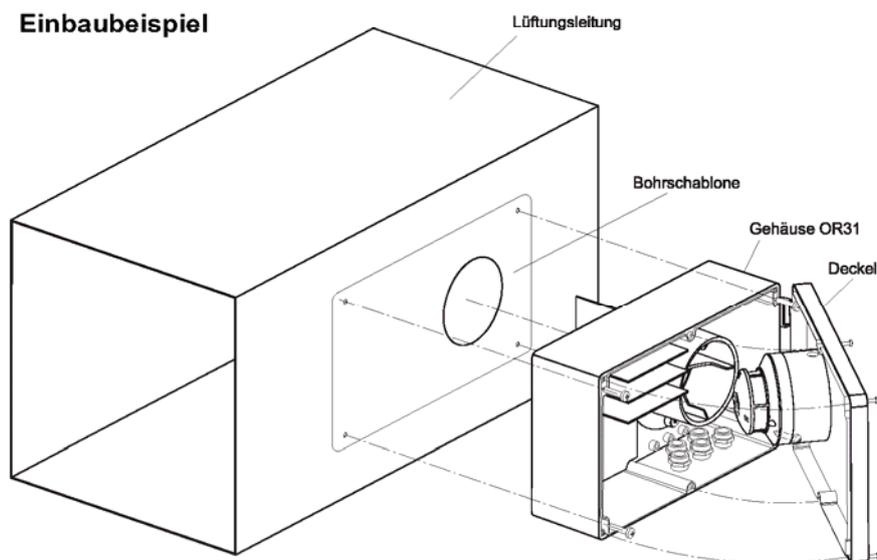
<sup>4</sup> DIN 31051:2003-06

Grundlagen der Instandhaltung



- 1 Gehäuse OR31
- 2 Deckel, glasklar, einsehbar und aufklappbar
- 3 Rauchdetektor nach DIN EN 54-7
- 4 Staukreuz im Luftstrom
- 5 Basismodul (mit optionalen Zusatzmodulen)
- 6 Betriebsanzeigen - LEDs
- 7 Rauchdetektor - LED

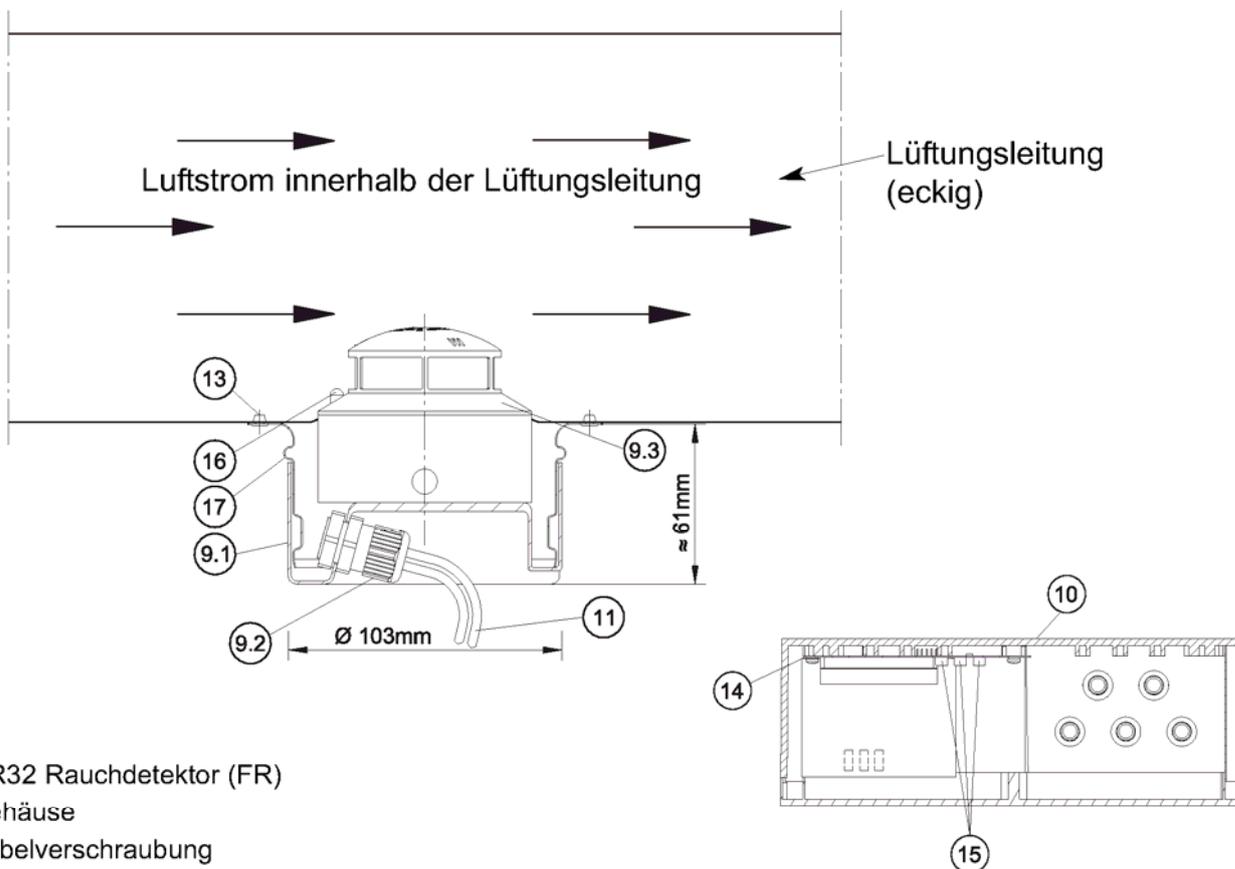
**Einbaubeispiel**



Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32

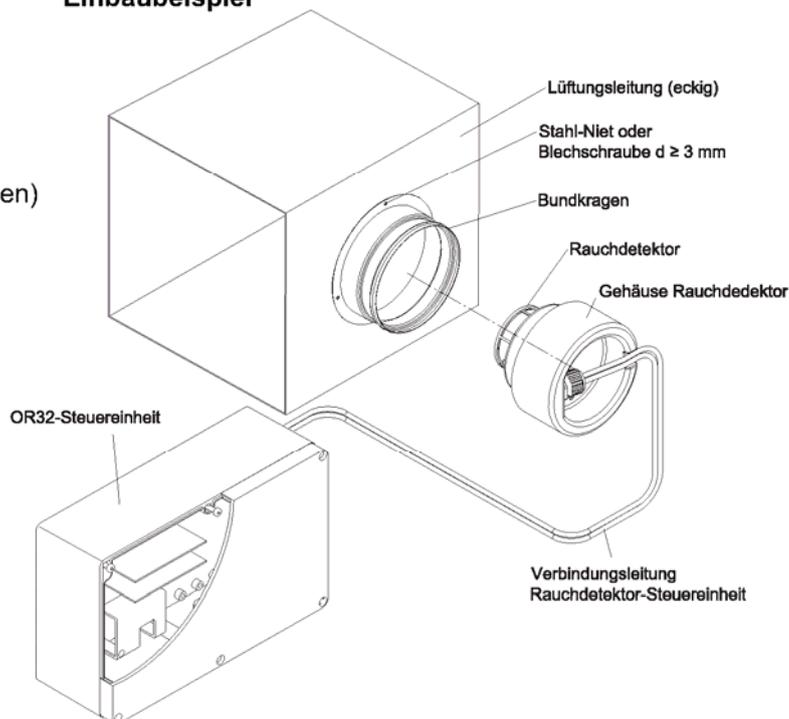
Aufbau Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31

Anlage 1



- 9 OR32 Rauchdetektor (FR)
- 9.1 Gehäuse
- 9.2 Kabelverschraubung
- 9.3 Rauchdetektor nach DIN EN 54-7
- 10 OR32-Steuereinheit \*),  
230V AC (+10%, -15%)
- 11 Verbindungsleitung Rauchdetektor-  
Steuereinheit (ca. 2.5m)
- 13 Stahl-Niet oder Blechschraube  $d \geq 3\text{mm}$
- 14 Basismodul (mit optionalen Zusatzmodulen)
- 15 Betriebsanzeigen - LEDs
- 16 Rauchdetektor - LED
- 17 Bundkragen

**Einbaubeispiel**

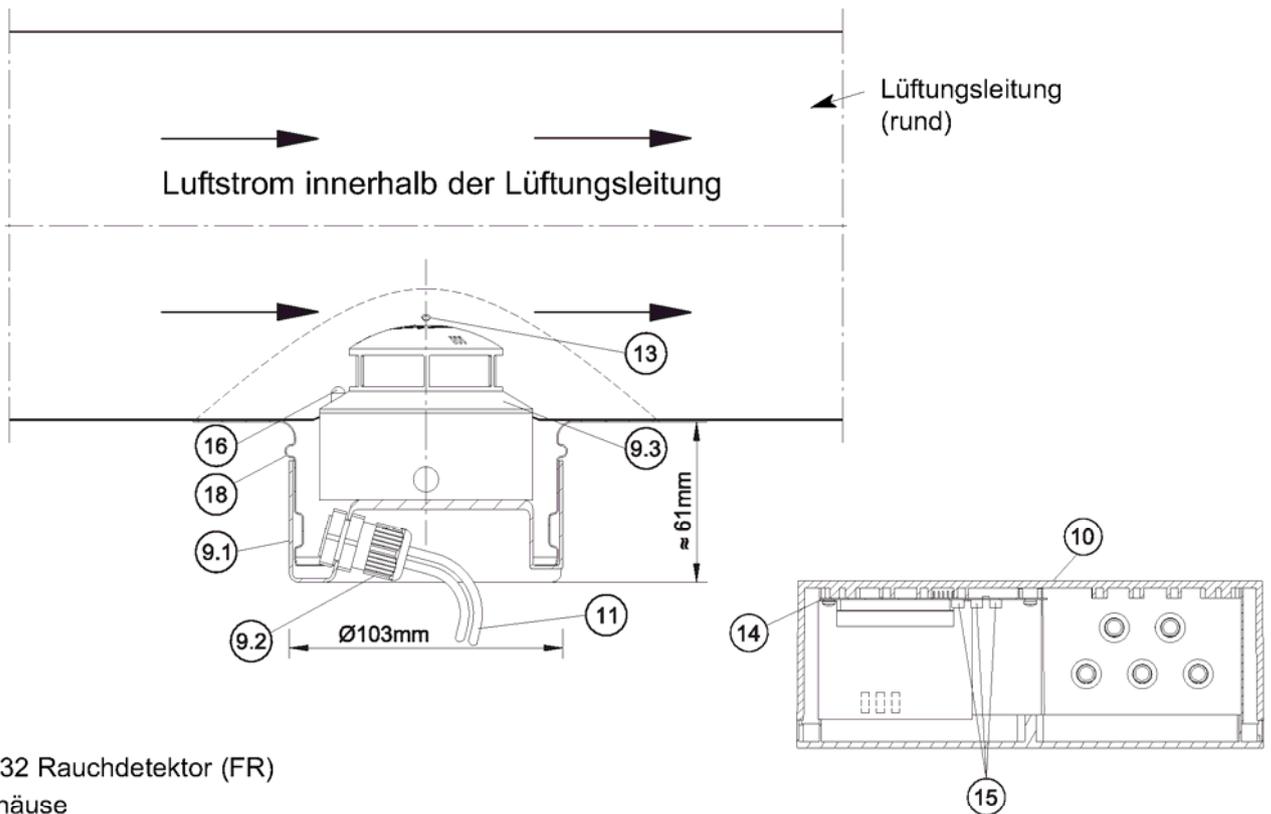


\*) optional mit zusätzlichem  
 Bedientableau (Handauslösung)

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32

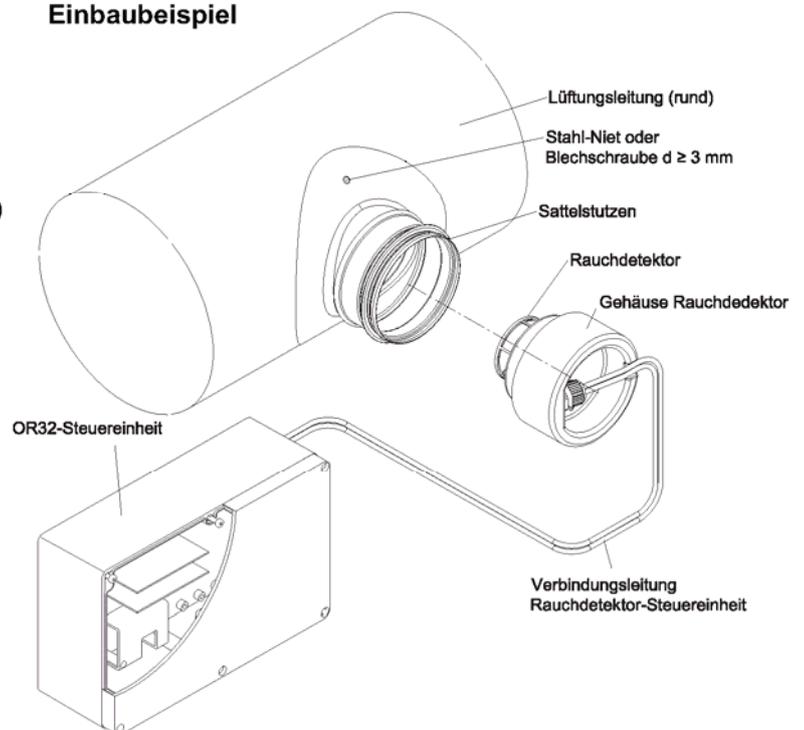
Aufbau Rauchauslöseeinrichtung Typ OR32 mit abgesetztem Rauchmelder in eckiger Lüftungsleitung

Anlage 2



- 9 OR32 Rauchdetektor (FR)
- 9.1 Gehäuse
- 9.2 Kabelverschraubung
- 9.3 Rauchdetektor nach DIN EN 54-7
- 10 OR32-Steuereinheit \*),  
230V AC (+10%, -15%)
- 11 Verbindungsleitung Rauchdetektor-  
Steuereinheit (ca. 2.5m)
- 13 Stahl-Niet oder Blechschraube  $d \geq 3\text{mm}$
- 14 Basismodul (mit optionalen Zusatzmodulen)
- 15 Betriebsanzeigen - LEDs
- 16 Rauchdetektor - LED
- 18 Sattelstützen

**Einbaubeispiel**



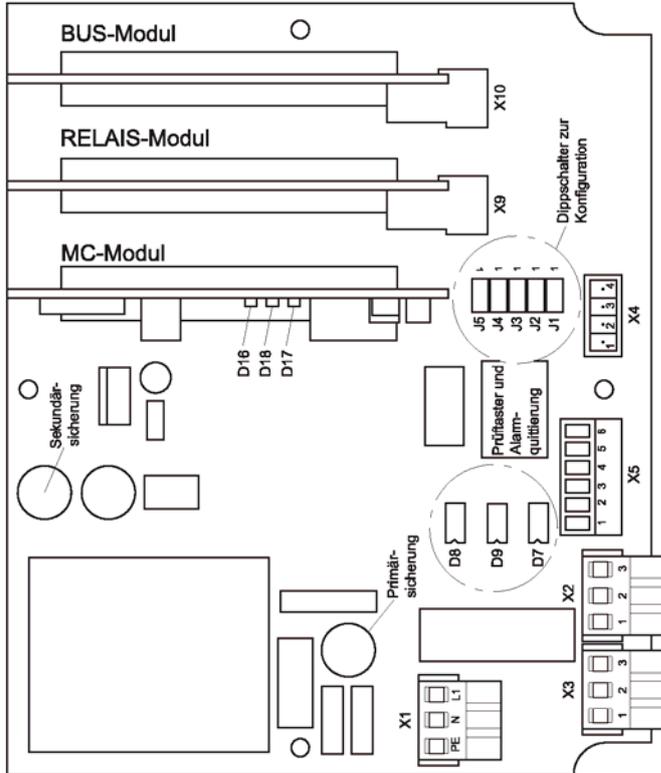
\*) optional mit zusätzlichem  
 Bedientableau (Handauslösung)

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32

Aufbau Rauchauslöseeinrichtung Typ OR32 mit abgesetztem Rauchmelder in runder Lüftungsleitung

Anlage 3

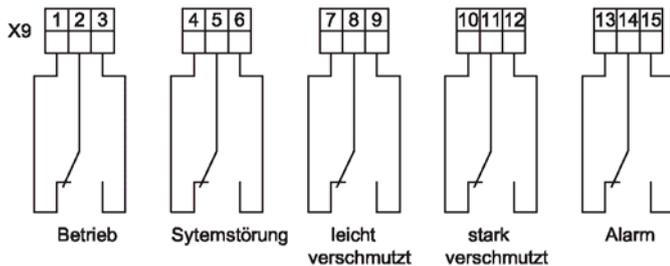
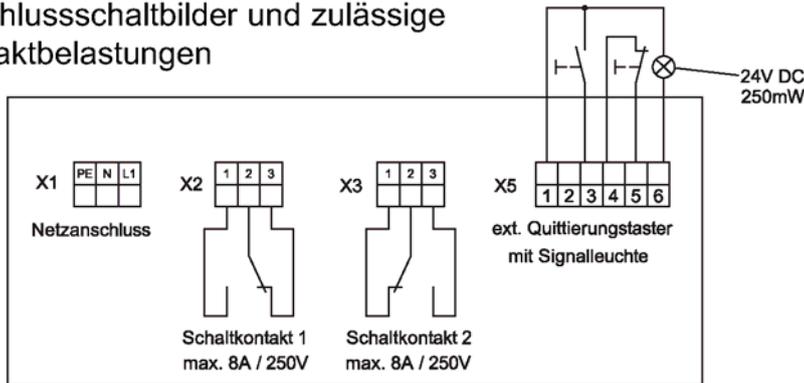
### Elektrisches Basismodul mit optional ergänzbaren Remotemodulen



#### Elektrische Anschlussdaten

- X1: Netzanschluss 230V AC (+10%; -15%), 50/60Hz  
Leistungsaufnahme 5 VA
- X2 und X3: Potentialfreie Schaltkontakte für Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen, Ventilatoren
- X4: Rauchdetektor  
Als Ersatz darf nur die vom Hersteller zu beziehende Ausführung verwendet werden!
- X5: Externe Quittierungstaster mit Signalleuchte (Option)
- X9: Relais - Modul (Option)
- X10: BUS - Modul (Option)

#### Anschlusschaltbilder und zulässige Kontaktbelastungen



| Kontaktdaten         |                                 |
|----------------------|---------------------------------|
| Kontaktmaterial      | Gold-kaschierte Silberlegierung |
| Max. Schaltleistung  | 80 W                            |
| Max. Schaltspannung  | 24 V DC (SELV)                  |
| Max. Stromstärke     | 2 A                             |
| Anschlussquerschnitt | 0,5-1,5mm <sup>2</sup>          |

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ OR 31 / Typ OR 32

Elektrisches Basismodul und Anschlussbilder mit zulässigen Kontaktbelastungen

Anlage 4